

II. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

128. Urteil vom 3. November 1898 in Sachen
Freiburg gegen Zug.

*Streit über Vormundschaft bei Verlegung des Domizils einer proviso-
risch Bevogteten ohne Zustimmung des Vormundes; Wirkung der
provisorischen Bevogtung nach Freiburgerrecht.*

A. Am 26. September 1896 wurden die Schwestern Veronika, Luise, Josephine und Elise K. von La Roche, Essert und Pont-la-Ville, Kantons Freiburg, wohnhaft in Bulle, auf Veranlassung der Gemeinde La Roche durch das Friedensrichteramt Bulle unter provisorische Vormundschaft gestellt, und es wurde diese Verfügung unterm 30. Oktober 1896 im freiburgischen Amtsblatt publiziert. Am 28. November 1896 sprach das Gericht des Greizer-Bezirks über die drei Schwestern Veronika, Luise und Josephine die definitive Bevogtung aus. Dieses Urteil wurde durch das Kantonsgericht am 22. März 1897 bestätigt, und ein hiergegen beim Bundesgericht erhobener Rekurs, dem der Präsident Suspensiv-effekt in dem Sinne verliehen hatte, daß er die Ernennung eines definitiven Vormundes bis zum Entscheide über den Rekurs verschob, wurde am 16. Juni 1897 abgewiesen.

B. Im Oktober 1896 hatten die Schwestern Veronika, Josephine und Luise K., unter Mitnahme des aus Wertchriften bestehenden Vermögens der Familie, Bulle und den Kanton Freiburg verlassen. Veronika, die Zeichen von Geisteskrankheit zeigte, wurde in der Anstalt St. Urban, Kantons Luzern, untergebracht. Josephine und Luise K. begaben sich nach Zug, wo sie zunächst in einem Gasthose logierten und dann eine Wohnung mieteten. Sie legten in der Folge in Zug einen ihnen von der Gemeinde

Pont-la-Ville ausgestellten Heimatschein ein und thaten auch Schritte zur Erlangung des Bürgerrechts in Zug.

C. Nachdem die vormundschaftlichen Organe von Bulle erfahren hatten, wo sich die Schwestern K. aufhielten, versuchten sie teils durch direkte Verhandlungen, teils durch Vermittlung der Behörden von Zug, in den Besitz der von denselben mitgenommenen Wertchriften zu gelangen. Von den Schwestern K. war direkt nichts zu erlangen, dagegen kamen die zugerischen Behörden den freiburgerischen zuerst entgegen. Unter dem 1. September 1897 erließ der Landammann des Kantons Zug auf Begehren des Generalprokurators des Kantons Freiburg, der sich im Auftrage des Staatsrates mit dem Vormunde der Schwestern K. persönlich nach Zug begeben hatte, um die Ausführung des Bevogtungsurteils zu erwirken, einen Befehl, wonach die beiden Schwestern, unter Hinweis auf die im Kanton Freiburg über sie verhängte Bevogtung, aufgefordert wurden, dem genannten Generalprokurator alle ihre Wertchriften herauszugeben unter Androhung der Anwendung von Polizeigewalt. Und nachdem auch diese Verfügung nicht zum Zwecke geführt hatte, fand im September 1897 im Amtsblatt des Kantons Zug eine Publikation des freiburgischen Staatsrates Aufnahme, des Inhalts, daß mit Rücksicht auf die im Kanton Freiburg erfolgte Bevogtung und weil den Schwestern K. weder vom Vogte noch vom Friedensrichteramt Bulle die Bewilligung, in Zug Niederlassung oder Aufenthalt zu nehmen, erteilt worden sei, das Publikum vor der Erwerbung der den Schwestern K. gehörenden Titel oder Coupons zc. gewarnt wurde. Dagegen übermittelte unterm 26. November 1897 der Regierungsrat des Kantons Zug dem Staatsrat des Kantons Freiburg ein ihm von Major Uttinger namens der Schwestern K. eingereichtes Gesuch, das darauf abzielte, daß dieselben die Zinsen ihres Vermögens unbeanstandet genießen können, daß die Verwaltung des Vermögens der zugerischen Kantonalbank übertragen und daß ein Vormund von den zugerischen Behörden bezeichnet werde. Dem gegenüber beharrte der Staatsrat von Freiburg auf dem Standpunkt, daß die Vormundschaft den freiburgischen Behörden zustehe und daß dem Bevogtungsurteil im Kanton Zug Vollzug zu verschaffen sei. Seinerseits hielt der Regierungsrat

des Kantons Zug an den im Schreiben vom 26. November gemachten Vorschlägen fest.

D. Mit Eingabe vom 27. Juni 1898 stellte nun der Generalprokurator des Kantons Freiburg, namens des Staatsrats dieses Kantons, des Friedensrichteramts Bulle und des Cyprian K., Vormundes der Luise und der Josephine K., beim Bundesgerichte gegen den Regierungsrat des Kantons Zug und die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zug die Begehren, es sei auszusprechen, daß die Vormundschaft über die Luise und die Josephine K. der Vormundschaftsbehörde von Bulle zustehende und daß demnach die freiburgische Vormundschaftsbehörde ausschließlich zuständig sei, Maßnahmen mit Bezug auf die Person oder das Vermögen der genannten Schwestern K. zu treffen. Die Begründung läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Schwestern K. im Zeitpunkt der durch die freiburgischen Behörden verhängten provisorischen Bevogtung in Bulle ihren Wohnsitz gehabt und daß zur Übersiedlung nach Zug weder der Kurator noch das Friedensrichteramt von Bulle ihre Zustimmung erteilt hätten. Ihr Domizil sei daher in Bulle geblieben (Art. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler). Das habe der Regierungsrat des Kantons Zug selbst anerkannt in dem mit seiner Ermächtigung erlassenen Exekutionsbefehl des Landammanns vom 1. September 1897 und durch die Aufnahme der freiburgischen Bevogtungspublikation im zugerischen Amtsblatt, sowie dadurch, daß er keine Schritte gethan habe, um die Schwestern K. in Zug unter definitive Vormundschaft zu stellen, woran ihn übrigens auch die eigene kantonale Gesetzgebung (Art. 2 des Civilgesetzbuches), die bezüglich der Vormundschaft über Fremde in erster Linie auf das Heimatrecht verweise, gehindert hätte. Die erst im Dezember 1896 erfolgte Einlage des Heimatscheines in Zug, welsch letzterer übrigens nicht mit den gesetzlich erforderlichen Legalisationen versehen sei, habe ein Domizil in Zug nicht zu begründen vermocht. Und wenn man mit dem provisorischen Charakter der im September 1896 ausgesprochenen Vormundschaft argumentieren wollte, so sei zu erwiedern, daß derselbe bis zum definitiven Entscheide die nämlichen Wirkungen gehabt habe, wie die endgültige Bevogtung (Art. 341 des freiburgischen Civilgesetzbuches und § 606 des freiburgischen Civilprozesses).

E. Der Regierungsrat des Kantons Zug stellt in seiner Antwort die Begehren: Es sei das klägerische Begehren abzuweisen und es sei zu erkennen, daß die Vormundschaft über die Schwestern K. den Behörden des Kantons Zug zustehende, unter Vorbehalt der Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler. Eventuell wird beantragt, es sei von den Behörden von Freiburg die Vormundschaft über die Schwestern K. an die Behörden von Zug abzutreten. Zur Begründung wird angebracht: Es frage sich in erster Linie, ob die Schwestern K. im Zeitraum zwischen der provisorischen Bevogtung und dem Endurteil ohne Bewilligung ihres Vormundes ihr Domizil, das sich am 26. September 1896 noch in Bulle befunden, haben wechseln können. Maßgebend sei nicht § 606 des freiburgischen Civilprozesses, der nur das Bevogtungsverfahren betreffe und in der Publikation über die provisorische Einstellung auch nicht erwähnt sei, sondern die Bestimmungen des Civilgesetzbuches über die Folgen der Interdiktion. Diesbezüglich bestimme Art. 341 Abs. 1, daß die Bevogtung ihre Wirkung in Beziehung auf den Interdiktierten von dem Tage an ausübe, da das Endurteil gefällt worden ist, dritten gegenüber aber erst von dem Tage der ersten Publikation des Urteils an; und in Art. 342 sei bestimmt, daß die der Interdiktion vorhergegangenen Rechtsgeschäfte für ungültig erklärt werden können, wenn bewiesen werde, daß zur Zeit, als dieselben vorgenommen wurden, der Interdiktierte sich bereits in einem Zustande von Blödsinn oder Wahnsinn befunden habe oder daß die mit ihm kontrahierende Partei von dem Interdiktionsgesuch vollständige Kenntnis gehabt habe. Die provisorische Interdiktion der Schwestern K. und deren Veröffentlichung seien nun offenbar zu dem Zwecke erfolgt, um zu verhindern, daß dieselben noch oneröse Rechtsgeschäfte abschließen und um die Grundlage zur Anfechtung solcher Geschäfte gemäß Art. 342 zu schaffen. Es sei eine bloß vorsorgliche Maßregel zur Abwendung von Schädigungen gewesen, die nicht die gleichen Wirkungen habe ausüben können, wie die definitive Bevogtung. Eine gegenteilige Annahme würde mit dem Wortlaut von Art. 341 in Widerspruch stehen, da hierdurch völlig ausgeschlossen sei, daß die Wirkungen der Interdiktion schon vor Erlass des Endurteils eintreten können und da für die pro-

visorische Interdiktion keine Ausnahme gemacht sei. So sei auch die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel dem Interdizierten erst benommen vom Endurteil an, während er vorher, also auch während der provisorischen Interdiktion, in der Wahl des Wohnsitzes frei sei. Der Beweis, daß das Waisenamt im Sinne von Art. 341 Abs. 3 Anordnungen getroffen habe, wodurch den Schwestern K. untersagt worden wäre, den Wohnsitz zu verlegen, sei nicht erbracht; bei der Veröffentlichung der Bevogtung sei der provisorische Vormund nicht einmal bezeichnet gewesen. Übrigens könnte der erwähnten Bestimmung nicht eine Bedeutung gegeben werden, daß dadurch die Bestimmung des 1. Absatzes des nämlichen Artikels illusorisch würde. Von dem Rechte der freien Wahl des Wohnsitzes hätten die Schwestern K. vor der definitiven Bevogtung thatsächlich auch Gebrauch gemacht. Sie hätten Bulle bereits um Mitte Oktober verlassen, um nach Zug überzusiedeln, wo sie denn auch einen neuen Wohnsitz begründet hätten. Es sei nicht entscheidend der Zeitpunkt der Hinterlegung der Ausweisschriften, welche übrigens schon im Oktober 1896 dem Bürgerrats-Präsidenten Uttlinger abgegeben worden seien. Irrelevant sei auch, ob die Schriften formell richtig ausgestellt seien oder nicht. Dagegen falle in Betracht, daß sich die Schwestern K. seit dem 26. Oktober thatsächlich in Zug aufgehalten, dort eine Wohnung gemietet und sich schon im Oktober um das zugerische Bürgerrecht beworben hätten, sowie ferner, daß sie nach Zug gezogen seien, um den Maßregelungen der Behörden von Bulle zu entgehen, daß sie sich stetsfort geweigert hätten, in den Kanton Freiburg zurückzukehren, und daß sie im Kanton Zug ihr Vermögen versteuert hätten. Zug sei somit der Wohnsitz der Schwestern K. gewesen, und nach Maßgabe des erwähnten Bundesgesetzes sei die Vormundschaft über dieselben von da an einzig den Behörden dieses Kantons zugestanden. Darin, daß die freiburgischen Behörden die Bevogtung ausgesprochen hätten, liege ein Eingriff in die Rechte Zugs und eine Verletzung des Art. 10 des mehrerwähnten Bundesgesetzes. Hieran ändere der Umstand nichts, daß die zuger Behörden sich ihrerseits nie mit der Vormundschaft beschäftigt hätten, wie es auch den Rechten des Kantons keinen Abbruch thun könne, daß im Bevogtungsprozeß die Schwestern K. jenen Standpunkt

nicht eingenommen hätten. Die in Freiburg verhängte Vormundschaft sei daher aufzuheben, oder dann müsse doch die Vormundschaft auf die Behörden von Zug übertragen werden. Schließlich wird bestritten, daß durch irgend welche Handlungen oder Unterlassungen der Regierungsrat des Kantons Zug anerkannt habe, daß das Domizil der Schwestern K. in Bulle sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es ist unbestritten, daß die Schwestern K. im Zeitpunkt ihrer provisorischen Bevogtung in Bulle ihren Wohnsitz hatten und daß deshalb damals, nach Mitgabe des Art. 10 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, den Behörden des Kantons Freiburg die vormundschaftlichen Rechte über dieselben zustanden. Ob diese Rechte später auf die Behörden des Kantons Zug übergegangen seien, hängt davon ab, ob eine Verlegung des Domizils der Schwestern K. stattgefunden habe oder nicht. Nun ist richtig, daß die Schwestern K. thatsächlich ihren Wohnort nach Zug verlegt haben, und es muß aus allen Verhältnissen geschlossen werden, daß dies mit der Absicht geschehen sei, dauernd daselbst zu verbleiben. Andererseits steht fest, daß weder der provisorische Vormund der Schwestern K., noch die Vormundschaftsbehörde von Bulle ihre Zustimmung zu der Verlegung des Wohnortes gegeben, daß sie im Gegenteil stets Anstrengungen gemacht haben, die in Freiburg verhängte Bevogtung auch im Kanton Zug zum Vollzug zu bringen. Bei dieser Sachlage fragt es sich einzig, ob die Schwestern K., als sie nach Zug übersiedelten, noch fähig gewesen seien, selbständig Wohnsitz zu wechseln, oder ob ihnen diese Fähigkeit nicht schon durch die provisorische Bevogtung entzogen worden sei. Nur in ersterem Falle könnte Zug als Wohnsitzkanton die Vormundschaft über die beiden Schwestern beanspruchen, während in letzterem Falle angenommen werden müßte, daß der Wohnsitz derselben, da die vormundschaftlichen Organe ihre Zustimmung zu einem Wechsel nicht gegeben haben, in Bulle, und daß die vormundschaftlichen Rechte bei den Behörden des Kantons Freiburg geblieben seien. Für die Beantwortung der Frage nun, ob die Schwestern K. nach der provisorischen Bevogtung noch fähig gewesen seien, selbständig Wohnsitz zu wechseln, ist entscheidend, welche Wirkungen nach frei-

burgischem Recht mit Bezug auf die Person des Interdizierten die provisorische Bevormundung ausübt. Diesbezüglich ist zu bemerken: In Art. 341 Abs. 1 des freiburgischen Civilgesetzbuches ist bestimmt, daß die Wirkungen der Bevogtung für den Bevormundeten vom definitiven Urteil an, für dritte von dessen Publikation an eintreten. Absatz 3 des nämlichen Artikels sieht vor, daß in der Zeit zwischen dem definitiven Urteil und dem Antritt der Verwaltung durch den Vormund die Waifenbehörde die erforderlichen konservatorischen Maßnahmen treffe. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese letztere Vorschrift bestimmt sodann § 606 des freiburgischen Civilprozesses, daß das Friedensgericht dem Beklagten, wenn es dafür hält, er solle interdiziert werden, unverzüglich einen einstweiligen Vogt (Kurator) bestelle, der in dringenden Fällen vom Friedensrichter ernannt werde. Die Verweisung auf Art. 341 Abs. 3 kann nun nicht den Sinn haben, daß die Ernennung eines provisorischen Kurators nur in der Zwischenzeit zwischen dem definitiven Urteil und dem Antritt des Vormundes stattfinden könne. Denn nachdem ein definitiver Vormund ernannt ist, bedarf es eines provisorischen nicht mehr. Mit der Verweisung will vielmehr angedeutet werden, daß es sich im Falle des § 606 des Civilprozesses, wie in demjenigen des Art. 341 Abs. 3 nur um eine konservatorische Maßnahme handle. Dagegen kann daraus nicht auch ein Schluß auf den Zeitraum, für welchen die Bestellung eines provisorischen Vormundes stattfindet, gezogen, sondern es muß nach der Fassung und dem Zwecke der Bestimmung angenommen werden, daß diese Maßnahme für die Zeit von der Einreichung des Bevogtungsantrages bis zu dessen definitiver Beurteilung getroffen werden kann. Fragt es sich weiter, welche Bedeutung der Ernennung eines provisorischen Vormundes zukommt, so ist dessen Stellung in § 606 des Civilprozesses nicht näher bezeichnet. Gerade das Fehlen bestimmter Vorschriften über die Funktionen des provisorischen Vormundes führt nun aber notwendiger Weise dazu, daß ihm für die Dauer der provisorischen Einstellung die gleiche Stellung und die gleichen Rechte zugewiesen werden müssen, wie dem definitiv ernannten Vogte, bezw. daß in diesem Falle der Zustand und die Wirkungen der Vormundschaft für den Fall der definitiven Verhängung derselben auf den Zeitpunkt der provisorischen Bevormundung verlegt

werden. Es soll damit verhindert werden, daß der zu Bevormundende während des Laufes des Entmündigungsverfahrens noch solche Handlungen vornehme, die er nach dem definitiven Urteil nicht mehr, oder nicht mehr mit rechtlicher Wirkung vornehmen könnte. Kommt aber der provisorischen Bevogtung diese Bedeutung zu, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Schwestern K. nach deren Verhängung zu einer selbständigen Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr befähigt waren. Denn nach Art. 344 und 345 des freiburgischen Civilgesetzbuches ist die unter Vormundschaft gestellte Person in ihrer Handlungsfähigkeit eingestellt, und es werden alle deren Person und das Vermögen betreffenden rechtlichen Anordnungen vom Kurator vorgenommen. Und durch die provisorische Bevogtung wird für die Dauer derselben ebenso wie durch die definitive für den Eingestellten ein gesetzliches Domizil begründet, das ohne Zustimmung der vormundtschaftlichen Organe nicht verändert werden kann (Art. 17 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse u.). Der Regierungsrat des Kantons Zug wendet ein, § 606 des freiburgischen Civilprozesses sei nicht maßgebend, weil er nur das Verfahren betreffe. Dies ist gewiß unrichtig; § 606 hat seinem Inhalte nach eben eine weitergehende Bedeutung und bezweckt offensichtlich, den Bestimmungen des Civilgesetzbuches über die Folgen und die Wirkungen der Interdiktion auch für die Dauer des Bevogtungsverfahrens eine erweiterte Wirksamkeit zu verleihen. Ebenso unzutreffend ist die weitere Einwendung des Regierungsrates des Kantons Zug, daß die Domizilverlegung der Schwestern K. durch die provisorische Bevormundung deshalb nicht betroffen werde, weil die Wirkungen der letztern für dritte erst mit der am 30. Oktober stattgefundenen Publikation begonnen hätten. Durch diese, nicht nur in Art. 341 Abs. 1, sondern auch in Art. 6 des Bundesgesetzes über die Handlungsfähigkeit, enthaltene Vorschrift werden die Wirkungen der Bevogtung lediglich für den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit dritten auf den Zeitpunkt der Publikation hinausgeschoben. Die Wohnsitznahme ist aber nicht ein mit einem dritten abzuschließendes Rechtsgeschäft, durch welches für diesen Rechte begründet werden könnten, sondern ein einseitiger, selbständiger Willensakt mit privatrechtlichen und publizistischen Rechtswirkungen, der nur von solchen vorgenommen werden kann, die im Zeitpunkte der Vor-

nahme die Fähigkeit dazu besitzen. Diese Fähigkeit ging den Schwestern K. nach der provisorischen Vormundung gemäß dem freiburgerischen Recht und gemäß Art. 17 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltlicher ab, und sie haben trotz ihrer Übersiedelung nach Zug ihren Wohnsitz in Freiburg beibehalten, was zur Folge hat, daß auch den freiburgischen Behörden einzig die Vormundschaft über dieselben zusteht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage des Regierungsrates des Kantons Freiburg wird gutgeheißen und es werden demselben seine Klagsbegehren zugesprochen.

129. Urteil vom 14. Dezember 1898 in Sachen
Winiger gegen Schwyz.

Bevogtung einer Ehefrau. Wohnsitz der Ehefrau bezw. des Ehemannes. Art. 3 Abs. 1 u. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 10 Bundesgesetz betreffend Niedergelassene. — Art. 46 u. 58 B.-V. — Verletzung der für die Bevogtung vorgeschriebenen Formvorschriften; Rechtsverweigerung (Art. 4 B.-V.)

A. Der von Jona, Kantons St. Gallen, gebürtige Schreiner Kaspar Winiger hat sich im Jahre 1883 mit seiner aus der Ehefrau und einer minderjährigen Tochter bestehenden Familie in Wangen, Kantons Schwyz, niedergelassen und daselbst seine Ausweisschriften — Heimatschein und Familienschein — eingelegt. Vor einiger Zeit verließ er Wangen, unter Zurücklassung seiner Familie und ohne seine Ausweisschriften zurückzuziehen, um anderswo Arbeit zu suchen. Er fand solche zuletzt in Wettingen, Kantons Aargau, wo ihm am 13. Juli 1898 auf Einlage einer von der Gemeindebehörde von Wangen ausgestellten Aufenthaltsbewilligung hin eine Aufenthaltskarte bis zum 30. Brachmonat 1899 ausgestellt wurde. Seiner Ehefrau war inzwischen von ihrem in Wangen verstorbenen Vater ein Erbe angefallen, woraufhin dieselbe auf ihr eigenes Begehren vom Gemeinderat von Wangen unter gesetzliche Vormundschaft gestellt wurde.

B. Hiegegen beschwerte sich der Ehemann Winiger, nachdem er von der Verfügung Kenntnis erhalten hatte, bei dem Regierungsrate des Kantons Schwyz, weil die Ehefrau eines aufrecht stehenden Schweizerbürgers überhaupt nicht bevogtet werden dürfe, weil dazu jedenfalls die Zustimmung des Ehemannes, die er nie erteilt habe, erforderlich gewesen wäre, und weil zu einer solchen Maßnahme einzig die Behörden von Wettingen, wo er, der Ehemann, sein Domizil habe, und wo demnach auch der Wohnsitz seiner Frau sei, zuständig seien. Der Gemeinderat von Wangen bestritt, daß Wettingen das Domizil des Winiger sei und brachte ferner vor, daß dieser mehrfach erklärt habe, daß er sich um das Vermögen seiner Frau nicht kümmern und daß diese einen Teilungsanwalt oder gesetzlichen Vormund nehmen möge. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz rügte in formeller Richtung, daß der Beschwerdeführer es unterlassen habe, seiner Beschwerde das Erkenntnis, gegen das er sich beschweren wollte, beizulegen, und führte in materieller Beziehung aus, es sei der Beweis nicht geleistet, daß Winiger anderswo als in Wangen gesetzliche Niederlassung erworben habe, und es habe sich derselbe ferner, wie durch einen Zeugen Gloor bewiesen sei, dahin ausgesprochen, daß er vom Erbe seiner Frau nichts wissen und es seiner Frau überlassen wolle, einen Vormund zu verlangen. Demgemäß wurde die Beschwerde mit Entscheid vom 13./14. Oktober 1898 in formeller und materieller Beziehung als unbegründet abgewiesen.

C. Mit Eingabe vom 10. November beantragt nun Kaspar Winiger beim Bundesgericht, es sei der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 13./14. Oktober wegen mehrfacher Verletzung des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltlicher, sowie wegen Verletzung der Art. 46 und 58 B.-V., aufzuheben und damit auszusprechen, daß die Bevogtung der Frau Winiger hinsichtlich sei.

D. Der Gemeinderat von Wangen schließt auf Abweisung des Rekurses. Es wird zunächst geltend gemacht, daß der Lebenswandel des Rekurrenten und der Umstand, daß er sich um seine Familie nicht mehr bekümmert habe, die angefochtene Maßnahme als materiell gerechtfertigt erscheinen lasse. Weiterhin wird darauf beharrt, daß Winiger der Bevogtung seiner Ehefrau zugestimmt